

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Januar 2008)

Folgende Vereinbarungen werden von die querative GmbH, Agentur für Marketingkommunikation, Stuttgart, nachfolgend dq genannt, dem Auftraggeber überlassen und sind Inhalt der vertraglichen Vereinbarung.

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers unsere Dienstleistungen ohne zusätzlichen ausdrücklichen Vorbehalt erbringen.
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- 1.3 Die Abnahme der Leistungen von dq gilt als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss | Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die als „Kostenschätzung“ bezeichneten Angebote von dq sind unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit dem Erhalt der durch den Auftraggeber unterzeichneten „Kostenschätzung“ oder des Vertrages oder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch dq zustande.
- 2.3 Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und den von ihm oder der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet dq für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.
- 2.4 An Kostenschätzungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich dq die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.5 Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen und für den Auftraggeber zumutbar sind, behält sich dq vor.
- 2.6 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Dritten keine Auskunft über das vereinbarte Honorar und den Gesamtetat zu geben.
- 2.7 Die Vertragsparteien gestatten einander gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. dq ist auf Verlangen als Urheber und durchführende Agentur zu nennen.

3. Durchführung, Organisation, Gefahrtragung, Unmöglichkeit

- 3.1 Die Durchführung und Ausgestaltung der Veranstaltung erfolgt auf Basis des vorliegenden Konzeptes. Wesentliche Veränderungen werden mit dem Kunden abgestimmt und von diesem schriftlich freigegeben/genehmigt. Fertigstellungsfristen laufen erst ab schriftlicher Freigabe durch den Kunden.
- 3.2 dq ist in der Ausgestaltung der Auftritte im Rahmen des vereinbarten Ablaufplanes frei. Den künstlerischen Weisungen eines Dritten unterliegt dq nicht.
- 3.3 Der Kunde gewährleistet, dass die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume an allen Auf-, Abbau- und Veranstaltungstagen den Mitarbeitern und Beauftragten von dq für Anlieferung und Abholung sowie Auf- und Abbau von Messeständen, Bühnenbauten, Installationen von Beleuchtungs- und Beschallungstechnik sowie für Bühnenproben kostenfrei anfahrbar und zugänglich sind. Der Abbau beginnt unmittelbar nach Veranstaltungsende. Künstlergarderoben müssen in ausreichendem Umfang gestellt und versichert werden.
- 3.4 Dq ist gegenüber Lieferanten, die vom Kunden mit Leistungen für die Veranstaltung beauftragt werden, im Interesse und im Namen des Kunden weisungsberechtigt.
- 3.5 Soweit dq in Erfüllung dieses Vertrages im Namen des Kunden Verträge mit Dritten abschließt, beschränkt sich die Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Auswahl des Vertragspartners und den Abschluss des betreffenden Vertrages unter Wahrung der in diesem Vertrag gesetzten Grenzen. dq ist insbesondere nicht verpflichtet, die Durchführung solcher Verträge selbst zu überwachen. Derart von dq beauftragte Dritte sind im Verhältnis zum Kunden nicht Erfüllungsgehilfen von dq.
- 3.6 Wird die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise aus Gründen vereitelt, die dq nicht zu vertreten hat, so behält dq den Anspruch auf das vereinbarte Honorar. dq wird sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB). Das Wetterrisiko trägt in jedem Falle der Kunde, ebenso das Risiko höherer Gewalt.
- 3.7 Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen vereitelt, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so behält dq den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Honoraranteile gemäß Zahlungsplan. Für die Leistungen von dq, die nach der zuletzt fällig gewordenen Rate gemäß Zahlungsplan erbracht wurden, steht dq ein dieser Leistung entsprechender Honoraranteil zu.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber wirkt bei der Spezifikation der Dienstleistungen von dq mit, insbesondere durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen, Unterlagen und rechtzeitiger Mitteilung besonderer Anforderungen und Risiken.
- 4.2 Der Auftraggeber stellt dq die notwendigen Gegenstände und Hilfsmittel (vgl. Ziffer 7.4) zur Verfügung und sichert die notwendigen Arbeitsbedingungen.

5. Dienstleistungsgegenstand

- 5.1 dq wird ausschließlich als Dienstleister für den Auftraggeber tätig und unterstützt diesen bei der Durchführung seiner Aktion/seines Projekts, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Die Vertragspflichten von dq ergeben sich vorrangig aus dem Leistungsverzeichnis. dq übernimmt grundsätzlich die Dienstleistung der Konzeption der Projekte sowie deren kaufmännische und organisatorische Umsetzung.
- 5.3 Für die rechtliche Zulässigkeit der entwickelten und umgesetzten Aktionen haftet dq nicht, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Preise | Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Angebotspreise haben nur Gültigkeit, wenn der Vertrag wie angeboten insgesamt und nicht nur teilweise zustande kommt.
- 6.2 dq ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
- 6.3 Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer nach dem zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Mehrwertsteuersatz. Beim Engagement vom Künstlern über dq sind zusätzlich zum Honorar Künstlersozialabgaben gemäß den Sätzen der Künstlersozialkasse fällig.
- 6.4 An vereinbarte Preise halten wir uns 90 Tage ab Vertragsabschluss gebunden. Nach Ablauf dieser Frist ist dq berechtigt, Preiserhöhungen der Hersteller, der Lieferanten oder Lohnerhöhungen dem Kunde weiterzugeben. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 5% über dem Preis des Vertragsabschlusses liegt. dq hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die der Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Ansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.
- 6.5 Beauftragt dq im Rahmen dieses Vertrages dritte Personen oder Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen im Namen und für Rechnung von dq, so ist dq nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.
- 6.6 Im Angebot nicht veranschlagte Dienstleistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von dq in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von dq sind.

7. Transport | Verpackung

- 7.1 Die (Liefer-) Gegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt dq den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung und wählt den nach ihrer Meinung geeignetsten Weg.
- 7.2 Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Auftraggeber zu tragen hat, ist dq berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- 7.3 Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Auftraggeber abgetreten.
- 7.4 Gegenstände des Auftraggebers, die zur Leistungserbringung von dq erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von dq genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.
- 7.5 Der von der dq unverschuldete Untergang auf dem Transport oder das Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort geht zu Lasten des Auftraggebers.

8. Kündigung

- 8.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.
- 8.2 Nimmt der Auftraggeber trotz Fertigstellungserklärung die Dienstleistungen von dq ohne wichtigen Grund nicht entgegen oder kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird dq nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 8.3 Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann dq den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Dienstleistungen sowie 30% des Wertes der noch nicht erbrachten Dienstleistungen verlangen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt dq vorbehalten.

9. Haftung

- 9.1 Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet dq nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.2 dq ist ermächtigt, namens und im Auftrag des Auftraggebers Fremdleistung von dritten Leistungsträgern in Anspruch zu nehmen. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen dieser Dritten oder sonstiger Leistungsstörungen wird durch dq keine Haftung übernommen, sofern dq nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Januar 2008)

- 9.3 dq haftet nicht für die Verwirklichung eines Sponsorenkonzeptes.
- 9.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet dq nicht für eingebrachte Gegenstände des Auftraggebers, soweit dq nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.
- 9.5 Im übrigen ist die Haftung von dq, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter und falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt:
dq haftet nicht
- im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen;
 - im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen
- soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen und vertragsgemäßen Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Leistung von dq ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.6 Soweit dq nach dem vorstehenden Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf die Höhe des vereinbarten Honorars und Schäden begrenzt, die dq bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die dq bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Schlechtleistung von dq sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.
- 9.7 Der Kunde hat die rechtliche Zulässigkeit, dq die fachliche und künstlerische Vertretbarkeit der von dem Kunden vorgesehenen Maßnahmen je eigenverantwortlich zu prüfen. Eine Haftung von dq ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn dq trotz vorgebrachter Bedenken auf Weisung des Vertragspartners Maßnahmen dennoch durchführt. Für diesen Fall stellt der Kunde dq von Rechten Dritter, die aufgrund dessen gegen dq geltend gemacht werden, bereits jetzt frei.
- 9.8 dq weist den Auftraggeber darauf hin, dass die Versicherungen, die dq für die Aufgaben und Inhalte des Vertrages abschließt, in Einzelpositionen auch Selbstbehalte enthalten. Diese Selbstbehalte werden im Schadensfall gesondert berechnet.
- 9.9 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von dq.
- 9.10 Soweit dq technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.11 Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nur soweit gesetzlich zulässig. Sie gelten nicht für die Haftung von dq wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10. Schutzrechte**
- 10.1 Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Dienstleistungen bei dq bzw. ihren Mitarbeitern oder von ihr - auch im Namen des Auftraggebers - beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich bei dq. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets nur für den bei der Auftragserteilung zugrunde liegenden Zweck. Änderungen von Konzepten, Entwürfen usw. dürfen nur dq oder von dq ausdrücklich entsprechend beauftragte Personen vornehmen.
- 10.2 Der Auftraggeber ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. von dq nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt, Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch dq zulässig. Konzepte, Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von dq oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum von dq, auch wenn sie dem Auftraggeber berechnet werden. Zur Ausführung von Konzept-Entwurfsarbeiten ist nur dq berechtigt. Dies gilt auch für einzelne Bestandteile der Konzeptausarbeitung. Werden Konzepte und Ideen nicht entsprechend verwertet, ist dq berechtigt, die Inhalte in vollem Umfang oder teilweise für andere Zwecke einzusetzen.
- 10.3 Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Auftraggeber vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Dienstleistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. dq ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dq von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit verlangt, Vorschusszahlungen an dq zu leisten.
- 10.4 Wünscht der Auftraggeber eine darüber hinausgehende Verwendung, dann muss er sich mit dq über den Verwendungsbereich und eine zusätzliche Honorierung einigen. Während der Dauer dieses Vertrages ist dq allein berechtigt, Änderungen und Ergänzungen an den von ihr oder

in ihrem Auftrag von Dritten gestalteten Werbemitteln vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, es sei denn, die werbliche Darstellung des Auftraggebers ist betroffen. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlich.

- 10.5 Die Vergütung deckt generell nur die Verwertungsrechte im nationalen Bereich ab. Sollten die von dq für den Auftraggeber ausgearbeiteten Konzepte etc. von anderen Ländergesellschaften (international) ganz oder teilweise genutzt werden, so muss sich der Auftraggeber mit dq über den Verwendungsbereich und eine zusätzliche Honorierung einigen.
- 10.6 dq ist berechtigt, seine gestalterischen Arbeiten zu signieren, Veranstaltungen etc. aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen nebst Hintergrund-Informationen über das Projekt sowie weitere umgesetzte Maßnahmen zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwenden.

11. Aufbewahrung von Unterlagen

- 11.1 dq bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen (Dias, Disketten usw.) verpflichtet sich der Auftraggeber, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Auftraggebers, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurückverlangt werden, übernimmt dq keine Haftung. Ziffer 9.11 gilt entsprechend.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Falls nicht anders vereinbart, ist dq berechtigt, jede einzelne Dienstleistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.
- 12.2 Reiskosten, Übernachtungen und Spesen werden ebenso nach Aufwand abgerechnet, wie Aufwendungen und Auslagen, die nicht nach der Leistungsbeschreibung von dq zu übernehmen sind.
- 12.3 Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.
- 12.4 Darüber hinaus ist dq berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen:
30% der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung,
30% der vereinbarten Vergütung bei Produktionsbeginn,
30% der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag,
10 % des Preises bei Erhalt der Endabrechnung.
Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
- 12.5 Während des Verzugs ist dq berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugschadensersatz in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, im übrigen 5% über dem Basiszinssatz. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 12.6 dq ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziffer 8.3 dieser Bedingungen.

13. Aufrechnung und Abtretung

- 13.1 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 13.2 Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von dq übertragbar.

14. Datenschutz

- 14.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen personenbezogene Daten, gleich ob sie von dq selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 15.2 Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

16. Salvatorische Klausel

- 16.1 Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel wird der Bestand des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine der dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Regelung.
- 16.2 Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., den

.....

.....

Unterschrift & Stempel des Auftraggebers